



Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Nds. Ministerium für Inneres und Sport
Postfach 2 21, 30002 Hannover

Herrn
Thomas Henkenjohann
Hund und Halter e.V.
Tierschutz in Sachen Hund
Interessenvertretung und
Beratung für Hundehalter

EINGEGANGEN 31. Mai 2005

Binnersweg 1
26954 Nordenham

Bearbeitet von:

Herrn Erdmann

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort-angeben)
33.1-10422

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
64 70

Hannover

27.05.2005

Sehr geehrter Herr Henkenjohann,

Ihre Anfrage darf ich wie folgt beantworten:

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Hundesteuer bildet § 3 Abs. 1, Abs. 4 S. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), in Verbindung mit der jeweiligen Hundesteuersatzung der steuerberechtigten Gemeinde. Für den verfahrensrechtlichen Vollzug des gemeindlichen Hundesteuerrechts (das Steuerermittlungs-, das Steuerfestsetzungs- und das Steuererhebungsverfahren) sind gem. §§ 1 Abs. 1, 11 NKAG die dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung (AO) entsprechend anzuwenden, soweit nicht das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz oder andere Bundes- oder Landesgesetze besondere Vorschriften enthalten. Als besondere Vorschrift in diesem Sinne ermächtigt § 12 Abs. 1 S. 1 NKAG die Gemeinden und Landkreise durch Satzung zu bestimmen, dass die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem damit beauftragten Dritten wahrgenommen werden können. Nach § 12 Abs. 1 S. 2 NKAG gilt die vorgenannte Ermächtigung jedoch **nicht für Steuern und Fremdenverkehrsbeiträge**. Aufgrund dieses gesetzlichen Ausschlusses ist es nicht zulässig, die Ermittlung der in einem Haushalt, Betrieb etc. gehaltenen Hunde, die die Berechnungsgrundlage für die Hundesteuer bilden, einem privaten Dritten zu übertragen. Entsprechendes gilt für die Nachforschung nach unbekanntem Steuerpflichtigen sowie die Ermittlung bzw. Aufdeckung unbekannter steuerlicher Sachverhalte. Insoweit gilt die in der von Ihnen angesprochenen Antwort des Niedersächsischen Innenministeriums auf eine Kleine Anfrage (LT- Drs. 14/3271) mitgeteilte Rechtslage unverändert fort. Für das Ermittlungsverfahren bei der Hundesteuer sind die Gemeinden daher auf Ermittlungstätigkeiten durch Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b NKAG i. V. m. § 7 AO) ihrer Steuerverwaltung begrenzt. Ob und wann ggf. eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage erfolgen wird, ist zurzeit nicht absehbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Dienstgebäude/
Paketanschrift
500 00)
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0

Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

Telex
9 23 414-75 nl d

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250)